

Wichtige Kundeninformation:

Datenschutz im Gesundheitswesen: Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrter Kunde,

seit dem 25. Mai 2018 ergeben sich in der Europäischen Union neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eine Vielzahl neuer Regelungen, Anforderungen und sicher auch Herausforderungen für alle Vertragspartner. Dies hat auch Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zur opta data dialog GmbH.

In enger Abstimmung mit unserem Datenschutzbeauftragten, Joachim Kramer und der Rechtsabteilung sind unsere Verträge EU-DSGVO konform angepasst.

Unser Vertragsverhältnis erfüllt damit alle Anforderungen an eine „Auftragsverarbeitung“ gemäß Art. 28 EU-DSGVO. Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung der opta data dialog GmbH finden Sie in einer separaten Anlage zum Vertrag. Die Technisch-organisatorischen Maßnahmen können bei uns in aktueller Form angefordert werden.

Die opta data dialog verarbeitet als verlängerte „Werkbank“, personenbezogene Daten ohne erhöhtes Schutzniveau, auf der Grundlage der Vereinbarung zur „Auftragsverarbeitung“.

Nach den Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO sind Sie als datenerhebende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO verpflichtet Ihre „Patienten/Kunden“ über die Beauftragung der opta data dialog GmbH zu unterrichten. Hierbei möchten wir Sie gerne unterstützen. Unser externer Datenschutzbeauftragter Herr Kramer hat ein allgemeines Musterschreiben entwickelt, welches Ihnen als reiner Leitfaden dienen kann und diesem Schreiben beiliegt (Anlage 1 „Muster Transparenzgebot“). Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass noch individuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und es daher nur eine kleine Hilfestellung für die Umsetzung Ihrer konkreten Informationspflichten ist. Die Information kann auch durch einen Aushang in Ihrer Praxis/Ihrem Unternehmen erfolgen.

Geht es in den Telefonaten um sensible Daten im Sinne des Art. 9 EU-DSGVO und unterliegen Sie als Berufsheimnisträger der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB, sind Sie weiterhin verpflichtet, sich von Ihren Patienten/Kunden von dieser Schweigepflicht schriftlich entbinden zu lassen.

Um diesen Verfahren entgegenzuwirken, können Sie die opta data dialog gem. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung verpflichten. Nach der Regierungsbegründung zur Modifizierung des § 203 StGB hatte der Gesetzgeber bei der Neuregelung auch an Call-Center und Bürodienstleistungen gedacht. Dies bedarf in diesen Fällen einer separaten Verpflichtungserklärung. (Anlage 2 „Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit“)

Die Informationspflichten nach Art 13 EU-DSGVO bleiben davon aber unberührt.

...

- 2 -

Zusammengefasst bedeutet dies für Sie, dass Sie Anlage 1 („Muster Transparenzgebot“) auf Ihr Unternehmen anpassen und in Ihren Räumlichkeiten ausstellen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei ggf. auch verschiedene Standorte.

Die AGB und Anlagen zur Auftragsvereinbarung haben wir dieser Kundeninformation beigelegt.

- Anlage A: Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- Anlage B: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung,
- Anlage 1 zu Anlage B: Vereinbarung Auftragsverarbeitung Fernzugänge

Sie haben die Möglichkeit, hiergegen innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieser Information Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich an die opta data dialog GmbH, Berthold-Beitz-Boulevard 514, 45141 Essen zu richten.

Ohne Widerspruch werden die neuen Regelungen automatisch nach 14 Tagen wirksam, ohne, dass es einer Unterschrift Ihrerseits bedarf.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die Anpassungen Ihre Zustimmung finden, da wir damit unserer gemeinsamen Verpflichtung im Rahmen des Datenschutzes nachkommen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre opta data dialog GmbH